

# RS Vfgh 2021/9/28 G253/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.2021

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd, Art140 Abs1b

StGB §20, §20a

VfGG §7 Abs1

## Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung strafrechtlicher Verfallsbestimmungen; Sachlichkeit des Fehlens einer Härteklausel auf Grund des Zugriffs ausschließlich auf – durch vorangegangene rechtswidrige Handlungen – erlangtes Vermögen

## Rechtssatz

Keine hinreichende Aussicht auf Erfolg vor dem Hintergrund der Rsp des VfGH zu §20 StGB (VfSlg 20013/2015) und der vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken: Der VfGH verkennt nicht, dass dem Verfallsbetroffenen ohne eine Härteklausel ein (mitunter erheblicher) wirtschaftlicher Nachteil erwachsen kann. Dies findet aber seine Rechtfertigung darin, dass nur auf solches Vermögen zugegriffen werden darf, das durch vorangegangene rechtswidrige Handlungen erlangt wurde.

## Entscheidungstexte

- G253/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.2021 G253/2020

## Schlagworte

Strafrecht, VfGH / Ablehnung, Verfall

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G253.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)